

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH'S**

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

ZUM GESETZENTWURF
74 - GE/9 87

Datum: 14. DEZ. 1987

Verteilt 14.12.87

Wien, am 9.12.1987

57 Dau 88

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-1087/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

M. Krenkelt

**FRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

ABSCHRIFT

**Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441**

**An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport**

**Minoritenplatz 5
1014 Wien**

Wien, am 4.12.1987

**Ihr Zeichen/Schreiben vom:
12.797/22-III/2/87 2.10.1987**

**Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1087/Sch 478**

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unter-
richtspraktikum**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nimmt zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG) wie folgt Stellung:

Die Absicht der neuen Ausbildungsvorschriften für das Lehramt an mittleren und höheren Schulen (Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBL.Nr. 326/1971) war im Hinblick auf die qualitative und quantitative Erweiterung der Lehramtsstudien und die Einführung eines Schulpraktikums, daß eine der Anstellung vorgelagerte Einführung in das praktische Lehramt, wie sie bisher in Form des Probejahres vorgesehen ist, entbehrlich sein sollte. Die Einführung in das praktische Lehramt für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen sollte so wie bei anderen Lehrerkategorien im Rahmen des Dienstverhältnisses durchgeführt werden.

- 2 -

Wie die Erläuterungen zugeben müssen, hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, daß das Ausmaß der schulpraktischen Ausbildung keine Verbesserung gegenüber dem bisherigen einjährigen Probejahr darstellt, insbesondere auch die Möglichkeit der Zurücklegung des nur 12 Wochen dauernden Schulpraktikums (Verordnung vom 8.3.1985, BGBl.Nr. 108/1985, nach langwierigen Verhandlungen und Verzögerungen!) zu einem Zeitpunkt, wo die wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb und wegen des nunmehrigen Überangebots an Universitätsabsolventen soll nun wieder die Einführung in das praktische Lehramt vor dem Eingehen eines Dienstverhältnisses durchgeführt werden. Dabei soll wegen der notwendigen Sparmaßnahmen der Ausbildungsbeitrag für die Unterrichtspraktikanten gegenüber dem derzeitigen Ausbildungsbeitrag für Probelehrer verringert werden.

Es ist sehr bedauerlich, daß die aus den Siebziger- und Achtzigerjahren stammenden neuen Studienvorschriften einschließlich des mühsam im Kompromißweg erst vor zwei Jahren verwirklichten Schulpraktikums nicht in der Lage sind, die Junglehrer zur Aufnahme in den Lehrdienst zu befähigen, so daß sie ein weiteres Jahr mit - noch dazu gekürzten - Ausbildungsbeiträgen eingeschult und angelernt werden müssen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Gen. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

Gen. i. V. Dipl. Ing. STRASSER